OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606130/4/StB

Datum:
Linz, 31. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des N E, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.06.2023, GZ: BHLL/922100114794/22, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 26.06.2023, GZ: BHLL/922100114794/22, wurde N E (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 19.11.2022, 14:32 Uhr, in Vorchdorf, Autobahn A1, Strkm. 210,42, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 63 km/h überschritten.

Er habe demnach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit. in der Höhe von 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 23 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 16.07.2023 erhob der Bf Beschwerde gegen die Höhe der Strafe, da er sich noch in einer Lehrausbildung befinde.

I.3. Mit Schreiben vom 20.07.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 09.08.2023 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

I.5. Mit Email vom 25.08.2023 machte der Bf Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und legte einen Lehrvertrag und eine Ausbildungsvergütung für den Juli 2023 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die vom Bf vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gab der Bf an, über kein Vermögen bzw. keine Schulden zu verfügen. Nach der vorgelegten Ausbildungsvergütung für den Monat Juli 2023 bezog dieser ein Einkommen in Höhe von rd. 2.000 Euro netto.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeiten

[…]
(2)Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. […]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung komme dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit laut der bB nicht zu, da bereits mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen vorliegen. Da keine Informationen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und zu den Sorgepflichten vom Bf im behördlichen Verfahren bekanntgegeben wurden, wurden diese geschätzt (monatliches Nettoeinkommen von 1500 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen).

III.5. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 09.08.2023 zur Darlegung seiner Einkommensverhältnisse, usw. aufgefordert. Der Bf gab dazu an, keine Schulden und kein Vermögen zu besitzen. Laut der vorgelegten Ausbildungsvergütung bezog der Bf im Juli 2023 ein Nettoeinkommen in Höhe von rd. 2.000 Euro.

Die Einkommens- und Vermögenssituation der Bf stellt sich somit aus Sicht des erkennenden Gerichts wesentlich besser dar als im angefochtenen Straferkenntnis von der bB angenommen. Wesentlich erschwerend ist darüber hinaus die Vielzahl von nicht getilgten Verwaltungsvorstrafen zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei laut dem im Akt der bB enthalten Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen um einundzwanzig nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen aus dem verkehrsrechtlichen Bereich (StVO 1960, KFG 1967, FSG).

III.6. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu

vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

III.7. Die im angefochtenen Straferkenntnis ausgesprochene Strafe ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5000 Euro angesiedelt (rd. 13 %). Eine gesetzliche Mindeststrafe in Höhe von 300 Euro ist normiert.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhte Geschwindigkeit zudem eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Aufgrund der Gefährlichkeit und der Rücksichtslosigkeit iVm der Überschreitung der in § 99 Abs. 2e StVO 1960 festgelegten Geschwindigkeit um weitere 13 km/h konnte nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden; aus dieser Überschreitung ergibt sich ein zusätzliches beträchtliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr (bspw. eine Verlängerung des Bremswegs). Das Verschulden des Bf ist demnach als nochmals deutlich gesteigert zu bewerten und ist der Unrechtsgehalt der Übertretung besonders hoch.

Zusammengefasst ist die von der bB festgesetzte Strafe unter Berücksichtigung der Vielzahl von Verwaltungsvorstrafen, der deutlich besseren Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf und des gesteigerten Verschuldens als nicht überhöht zu qualifizieren und war die Beschwerde gegen die Strafhöhe abzuweisen.
Etwaige Ratenzahlungen sind hierbei mit der bB zu vereinbaren.

III.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Demnach war dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 130 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha